



Hardware
Software
Service

Hürlimann Informatik AG

Schulstrasse 24, 5621 Zufikon
Telefon +41 56 648 24 48
Telefax +41 56 633 23 20
Email info@hi-ag.ch
WEB www.hi-ag.ch

Benutzungsvertrag Nr. 20083008_10
HIsoft

zwischen der

**Gemeindeverwaltung
Pratteln
Schlossstrasse 34
4133 Pratteln**

(nachfolgend Kunde genannt)

und der

**Hürlimann Informatik AG
Schulstrasse 24
5621 Zufikon**

(nachfolgend HI-AG genannt)

1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Gebrauchsübertragung der aufgeführten Benutzungsobjekte seitens HI-AG an den Kunden sowie und - soweit vereinbart - die Uebernahme der Wartung. Der Vertrag kann die Applikation „HISoft“ (nachfolgend HISoft genannt) oder/und „Hardware und Dienstleistungen“ (nachfolgend HW & DL genannt) als Benutzungsobjekt beinhalten. Falls die Handhabung dieser beiden Benutzungsobjekte unterschiedlich ist, wird dies bei den entsprechenden Punkten in diesem Vertrag separat beschrieben.

Benutzungsobjekt:

Bezeichnung	Betriebsbeginn
HISoft Rechnungswesen	
- Finanzen	01.01.2008
- Kreditoren	01.01.2008
- Debitoren	01.01.2008
- Lohn	01.01.2008
HISoft Personen	
- Adressen	01.01.2008
- Einwohner	01.01.2008
HISoft Gebühren	
- Fakturen	01.01.2008
- Werke	01.01.2008
Bauverwaltung	01.01.2008
Botenbezirk	01.01.2008
Feuerwehr	01.01.2008
Friedhofverwaltung	01.01.2008
Kataster	01.01.2008
Protokollverwaltung	01.01.2008
Reservationssystem	01.01.2008
Schulverwaltung	01.01.2008
Steuerwesen	01.01.2008

Basis 01.01.2008 und 15'000 Einwohner

Bei Bestellung des Gesamt- Packets:

137'950.-- exkl. MWSt oder 148'434.20 inkl. MWSt.

Standort:	Kunde
Benutzungslaufzeit:	<i>HI</i> Soft: 7 Jahre ab Betriebsbeginn
<i>HI</i> Soft Berechnungsgrundlage:	Gemeinde: Anzahl Einwohner gem. Kant. Bevölkerungsstatistik Schule: Anzahl Schüler gem. Schuljahrsbeginn Betreibung: Anzahl Betreibungen pro Jahr
Nebenkosten:	<i>HI</i> Soft Inkl.
Wartung:	<i>HI</i> Soft Inkl.
Schulung:	<i>HI</i> Soft inkl.
Support:	<i>HI</i> Soft Inkl.
Hotline:	<i>HI</i> Soft Inkl.
<i>HI</i> Soft ASP:	<i>HI</i> Soft Inkl.
Zahlungskondition: In den Folgejahren	Erstmals 28.02.2008 Jährlich am 15. Januar im voraus
Kosten:	Gemäss Angebot 20083007_Zusammenfassung
Allgemeine Bedingungen	Gilt als Bestandteil dieses Vertrages
Vermerk:	Dieser Benutzungsvertrag 20083008_10 ersetzt alle vorgängigen Verträge

2 Vertragsbeginn

Der Benutzungsvertrag ist ab Datum des Inkrafttretens für eine feste Laufzeit abgeschlossen. Soweit die Installation des Benutzungsobjekts vorgesehen ist, beginnt die Laufzeit mit abgeschlossener Installation (Betriebsbereitschaft). Ist keine Installation vorgesehen, beginnt die Laufzeit mit Datum der Lieferung. Der Kunde bestätigt die Uebernahme des Benutzungsobjekts. Nach Bestätigung der Lieferung (bzw. Betriebsbereitschaft, soweit vorgesehen) ist HI-AG berechtigt, die Benutzungsraten in Rechnung zu stellen. Verzögert sich die Betriebsbereitschaft aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, gilt derjenige Tag als Benutzungsbeginn, an dem das Benutzungsobjekt unter normalen Umständen betriebsbereit gewesen wäre.

3 Erweiterungen/Anpassungen

Erweiterungen werden durch Zusatzbestellungen abgehandelt und dem Benutzungsvertrag beigelegt. Die Erweiterungen haben eine Aenderung der Kosten zur Folge, welche auf die Benutzungsraten Auswirkungen hat.

HI/Soft:

Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage von HI-AG die genaue Anzahl der Berechnungsgrundlage bekanntzugeben. Diese wird auf die nächste durch 50 teilbare Zahl auf- oder abgerundet. Die Benutzungsgebühr wird für das folgende Jahr neu berechnet. Die Anfrage von HI-AG muss vor dem 30. Juni erfolgen, damit der Kunde die neue Berechnungsgrundlage im Budget berücksichtigen kann.

4 Lieferung und Installation

Die Lieferung erfolgt an den vom Kunden angegebenen Installationsort. Der Installationsort wird vom Kunden gemäss den entsprechenden Vereinbarungen vorbereitet.

5 Eigentum

HI-AG bleibt alleiniger Eigentümer des Benutzungsobjekts. HI-AG behält sich das Recht vor, das Benutzungsobjekt durch Anbringung einer Inventur-Etikette als Benutzungsobjekt im Eigentum von HI-AG zu kennzeichnen. HI-AG kann jederzeit während der Laufzeit des Benutzungsvertrags einen Eigentumsvorbehalt am Benutzungsobjekt im betreffenden Eigentumsregister erwirken. Die HI-AG kann eine Zwischenfinanzierung durch eine Drittfirma lösen. In diesem Fall muss der Kunde eine Abtretungsvereinbarung oder einen Direktvertrag mit der Drittfirma unterzeichnen.

6 Instandhaltung/Wartung

Diese Leistungen entnehmen Sie der Ziffer 1.

Für den Erhalt der Funktionstüchtigkeit des Benutzungsobjekts und zur Durchführung allfälliger Reparaturen oder Verbesserungen kann von Zeit zu Zeit eine Unterbrechung der Nutzung erforderlich werden. Für derartige Wartungstests stellt der Kunde alle nötigen und zum Gebrauch des entsprechenden Benutzungsobjekts bestimmten Hilfsmittel zur Verfügung. Für Funktionsmängel, verursacht durch Fremdprodukte, die nicht von HI-AG stammen, jedoch vom Benutzungsvertrag mit umfasst sind, übernimmt HI-AG keine Verantwortung.

7 Nutzung

Der Kunde ist zu einer der Bestimmung des Benutzungsobjekts entsprechend normalen Nutzung des Benutzungsobjekts berechtigt. Der Kunde verpflichtet sich, das Benutzungsobjekt nicht ohne schriftliche Zustimmung von HI-AG anderen als seinen eigenen Mitarbeitern nutzen zu lassen.

8 Aenderungen und Ergänzungen

Aenderungen und Ergänzungen am Benutzungsobjekt sind nur mit schriftlicher Zustimmung von HI-AG zulässig. Bei allfälligen Funktionsstörungen an geänderten oder ergänzten Benutzungsobjekten ist HI-AG in keinem Fall gewährleistungspflichtig oder in sonstiger Weise haftbar. Vor Rückgabe des Benutzungsobjekts an HI-AG sind jegliche nicht von HI-AG autorisierten Aenderungen und Ergänzungen zu entfernen. Sofern der Kunde den Originalzustand des Benutzungsobjekts nicht wiederherstellt, ist HI-AG berechtigt, diesen selbst wiederherzustellen oder durch Dritte wiederherstellen zu lassen und die damit verbundenen Kosten dem Kunden zu belasten.

9 Gewerbliche Schutzrechte

HI-AG verpflichtet sich, für alle Benutzungsobjekte die nötigen und erforderlichen Schutzrechte sicherzustellen. Werden gegen den Kunden aufgrund der Nutzung eines von HI-AG gelieferten Benutzungsobjekts Ansprüche wegen Verletzung eines schweizerisch gewerblichen Schutzrechts geltend gemacht, kann HI-AG auf eigene Kosten und nach eigener Wahl dem Kunden das Nutzungsrecht verschaffen oder das Benutzungsobjekt entsprechend ändern oder durch ein anderes ersetzen sowie das Benutzungsobjekt zurücknehmen und dem Kunden bereits vorausbezahlte Benutzungsraten vergüten.

10 Standortänderungen

Ohne schriftliche Zustimmung von HI-AG darf das Benutzungsobjekt nicht von dem im Benutzungsvertrag angegebenen Standort entfernt werden. HI-AG wird die Zustimmung nur in begründeten Fällen verwehren. Stimmt HI-AG einer Standortänderung zu, gehen die daraus resultierenden Kosten zu Lasten des Kunden. Der Kunde haftet für jegliche im Zusammenhang mit der Standortänderung aufgetretenen Beschädigungen oder den Verlust des Benutzungsobjekts.

11 Verlust, Beschädigung und Haftung

Bis zur erfolgten Rückgabe des Benutzungsobjekts haftet der Kunde für Beschädigungen und Verlust des Benutzungsobjekts sowie für jeden Schaden, welcher durch Dritte im Zusammenhang mit oder aufgrund der Nutzung entsteht, soweit sich aus der Produkthaftung nicht etwas anderes ergibt. Bei vollständigem Verlust des Benutzungsobjekts haftet der Kunde für den vollen Ersatz des Objektes zum Zeitwert im Zeitpunkt des Verlustes. Im Falle von fehlerhafter und unsachgemässer Bedienung, die nicht als vollständiger Verlust betrachtet werden kann, haftet der Kunde für die Instandstellungskosten des Benutzungsobjekts. Die Bestimmungen des Benutzungsvertrags bleiben während der Zeit in Kraft, in der das Benutzungsobjekt ersetzt bzw. wieder hergestellt wird.

12 Versicherung

Die Versicherung ist während der Benutzungslaufzeit Sache des Kunden. Aus diesem Grund empfehlen wir, das Benutzungsobjekt (ausgenommen Programme) während der Benutzungslaufzeit ausreichend zu versichern und nichts zu unternehmen oder zu unterlassen, was die Gültigkeit der Versicherung ausser Kraft setzen könnte.

13 Benutzungsrate

Höhe und Fälligkeit der Benutzungsraten ergeben sich aus dem Benutzungsvertrag und referenzierten Dokumenten. Benutzungsraten sind grundsätzlich auch dann fällig, wenn das Benutzungsobjekt aus betrieblichen Gründen des Kunden nicht benutzt wird und nicht benutzt werden kann. Dies gilt auch bei Gründen (Ziffer 1 und 6) wie der Wartung, Instandhaltung und Ersatzbeschaffung, die vorübergehend einen Unterbruch benötigen. HI-AG ist berechtigt, vom Gesetzgeber auferlegte Gebühren und/oder Steuern sowie Index-Änderungen (Basis Konsumentenpreisindex Dezember 2006) auf die Benutzungsrate zu überwälzen.

14 Abtretung

Die HI-AG ist berechtigt, die Benutzungsobjekte bei einer Drittfirma im Rahmen eines Leasing-/Finanzierungsvertrages zu beziehen. Der Kunde ist verpflichtet, im Falle einer entsprechenden Benachrichtigung durch die HI-AG die Benutzungsraten direkt an die Finanzgeber zu überweisen.

15 Budgetvorbehalt

Vorbehalten bleibt die jeweilige Zustimmung des Einwohnerrates zu den jährlichen Budgetkrediten. Sollte die Zustimmung einmal nicht erfolgen, kann dieser Vertrag ohne Verpflichtung auf weitere Fristeneinhaltungen, jedoch spätestens 30 Tage nach der Einwohnerratssitzung, durch den Kunden ausserordentlich mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Dies ohne besondere Entschädigungsfolgen für den Kunden.

16 Vertragsende/Kündigung

Der Vertrag muss mit einer Frist von neunzig (90) Tagen jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden; erstmals nach einer Vertragsdauer von einem ganzen Kalenderjahr. In diesem Fall wird dem Kunden eine Auskaufsumme von 60% aller noch fälligen Benutzungsraten berechnet.

HI-Soft

Sofern der Benutzungsvertrag nach Ablauf der Benutzungslaufzeit nicht ordentlich gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

Sollte die HI-AG verkauft werden, ist eine gegenseitige Kündigung von 6 Monaten möglich.

Bei einem Wechsel zu einem anderen Softwareanbieter stellt HI-AG das Benutzungsobjekt HI-Soft gegen Entschädigung von 20% der zuletzt bezahlten Jahresrate für ein Überbrückungsjahr weiter zur Verfügung. Dienstleistungen in diesem Jahr, auch für solche die gemäss Ziffer 1 inklusive sind, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der Wechsel ist einer Kündigung gleichgestellt und muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

17 Rückgabe

Mit Ablauf der Benutzungslaufzeit sind die Benutzungsobjekte, soweit nichts anderes vereinbart wird, im Originalzustand zurückzugeben. Das Abholen wird durch HI-AG organisiert.

18 Datenschutz

Gemäss anwendbarem Recht über Personendatenschutz und Schutz von Betriebsgeheimnissen sind diesbezügliche Daten angemessen zu sichern und dürfen Dritten nur mit Zustimmung des Kunden zugänglich gemacht werden. Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass zurückgegebene Benutzungsobjekte von HI-AG an Dritte verkauft werden können.

Bei der Rückgabe von Benutzungsobjekten verpflichtet sich der Kunde, Personen- und Geschäftsdaten, die auf den Benutzungsobjekten gespeichert wurden, vor Rückgabe an HI-AG zu reformatieren und zu löschen. Der Kunde verpflichtet sich nach Rückgabe der Benutzungsobjekte, HI-AG von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die nach Datenschutzrecht geltend gemacht werden und verzichtet hiermit vorab auf alle Ansprüche aus der Verletzung von Betriebsgeheimnissen.

19 Ausschluss der Uebertragbarkeit

Der Kunde darf den Benutzungsvertrag oder die sich daraus ergebenden Rechte oder Pflichten nicht an Dritte übertragen bzw. abtreten. Das Benutzungsobjekt darf ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von HI-AG weder weitervermietet noch unentgeltlich weitergegeben werden.

20 Haftungsbeschränkung

Bei Beschädigung des Benutzungsobjekts beschränkt sich die Haftung von HI-AG auf die Verpflichtungen, welche im Dienstleistungsvertrag HI-AG abgeschlossen wurden.

21 Vertragsverletzung

Bei Verstoss des Kunden gegen die Bestimmungen des Benutzungsvertrages, insbesondere bei Zahlungsverzug trotz Ansetzung einer angemessenen Frist von dreissig (30) Tagen zur nachträglichen Erfüllung, behält sich HI-AG nach eigener Wahl eine oder mehrere der folgenden Möglichkeiten vor:

- Einforderung aller ausstehenden Benutzungsraten
- Rückforderung und Abholung des Benutzungsobjekts
- Sonstige rechtliche Massnahmen einschliesslich Sicherheitsleistung und Schadenersatz

Bei Rückforderung und Abholung des Benutzungsobjekts bleiben die unter Ziffer 16 und 17 aufgeführten Verpflichtungen bestehen.

22 Schlussbestimmungen

Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung durch den Kunden und der anschliessenden Gegenzeichnung durch die HI-AG zu Stande. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages sowie alle Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Pratteln, _____
Datum

Zufikon, 03. Januar 2008

Stempel und Unterschrift des Kunden

H. Hürlimann

B. Steffen